

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern an öffentlichen Strassen und Trottoirs

Die Strassenanstösserinnen und -anstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Bestimmungen zu beachten:

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden. Zur Verhinderung von Verkehrs- und sonstigen Gefährdungen schreibt das kantonale Strassenrecht unter anderem vor (vgl. Strassengesetz Art. 73 Abs. 1, Art. 74 Bst. b, Art. 83, Art. 84 Abs. 2, Art. 93; Strassenverordnung Art. 56 und Art. 57):

- Hecken, Sträucher landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm eingehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Signalisationen und Verkehrsspiegel müssen von allen Strassenseiten gut sichtbar bleiben.
- Bäume und Sträucher im Bereich von Hydranten sind soweit zurückzuschneiden, dass eine ungehinderte Bedienung gewährleistet ist.
- Längs öffentlicher Strassen, insbesondere in Kurven, bei Einmündungen und Kreuzungen, dürfen höher wachsende Bepflanzungen aller Art (inkl. Geäste) die Höhe von 60 cm nicht übersteigen.
- Für nicht hochstämmige Bäume sowie für Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand einhalten. Höhere Pflanzen, Einfriedungen und Zäune müssen um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden.

Die Strassenanstösserinnen und -anstösser werden hiermit ersucht, Bäume, Sträucher und andere Bepflanzungen bis

31. Mai 2024

und im Lauf des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurück zu schneiden.

An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen mit einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurück geschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer entlang von öffentlichen Strassen sind gebeten, Bäume und grössere Äste, die auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Auch ist die Verkehrsfläche von herabgefallenen Zweigen und Blättern zu reinigen.

Nach Ablauf des erwähnten Termins müsste das Zurück-schneiden durch eine von der Gemeinde beauftragten Fachperson, zu Lasten der Eigentümerschaft, vorgenommen werden. **Ebenso können bei Unfällen, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, die Grundeigentümerinnen und –eigentümer haftbar gemacht werden.**

Die Bauverwaltung Brügg steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Wir danken allen Strassenanstösserinnen und -anstössern für die Einhaltung der vorerwähnten Bestimmungen.

Bauverwaltung Brügg